

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865**

269 (14.11.1865)

# Beilage zu Nr. 269 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 14. November 1865.

## Italien.

**Turin.** Die mehrerwähnte Rede, welche der Finanzminister Sella vor wenigen Tagen vor seinen Wählern in Cossato hielt, macht fortgesetzt allenthalben ein so großes Aufsehen, daß wir nochmals darauf zurückkommen und dieselbe in einem ausführlicheren Auszug (nach der „Allg. Ztg.“) mittheilen zu müssen glauben.  
Als ich im Jahr 1862 den verwegenen Muth hatte — begann der Minister — das Finanzministerium zu übernehmen, ohne mich jemals mit Finanzstudien beschäftigt zu haben, wissen Sie, meine Herren, in welchem Fabrikat ich mich befand. Zu meinem großen Erschaunen — ich sage Erschaunen, denn ich hatte bisher immer nur von den unerhörtesten Reichthümern Italiens sprechen hören — fand ich, daß wir ein Jahresdefizit von 500 Millionen hatten. Ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wie sehr ich mich bemühte, um dem Staat vermeidliche Ausgaben zu ersparen, und neue Einkommensquellen dadurch zu öffnen, daß ich theilweise die von meinem Vorgänger vorbereiteten Steuererlasse zur Anwendung brachte, andererseits selbst neue entwarf. Als ich vergangenes Jahr, nach so unglücklichen Tagen, das ich sie kaum in Erinnerung zu bringen wage, das Portefeuille der Finanzen wieder übernommen hatte, fand ich den Staatschatz in einer Lage, in welcher ich wohl wenige Staaten und wenige Finanzminister beifinden haben mögen. Um die Ehre des Landes aufrecht zu halten, mußten innerhalb dreier Monate 298 Millionen beigefordert werden, und dies während einer der schwierigsten Geldzeiten, die man kennt. Für 98 Millionen wurde durch Kreirung von Schatzscheinen und durch andere Aufkunftsmitel gefordert. Von dem Parlament verlangte ich 200 Millionen, indem ich ihm einen Verkaufsvertrag von Staatsgütern zur Genehmigung vorlegte, durch welchen sogleich 40 Millionen eingingen. Ferner verlangte ich die Ermächtigung zur Ausgabe konsolidirter Renten im Betrag von 60 Millionen, und schließlich die Vorauserhebung der Grundsteuer für das Jahr 1865.

Als ich das letztgenannte Verlangen stellte, waren in der Kammer wohl keine zehn Personen, welche diese Vorauserhebung für durchführbar hielten. Das Mißtrauen war allgemein; aber das Ministerium blieb auf seinen Vorschlägen und auf seiner Ueberzeugung stehen. General Lamarmora, Sanza und meine anderen Kollegen theilten die allgemeine Kleinmuthigkeit nicht. Die Ueberzeugung des Ministeriums drang mehr und mehr in die Massen; da erhob sich das heroische Breccia, und mit ihm so viele andere hochherzige Municipitäten, und ergriffen die Initiative der Vorauszahlung, und eine hochernste Verlegenheit des Schatzes, eine dringende Gefahr für unsere Ehre endete in einer der glänzendsten Demonstrationen der Geschichte durch den Willen der Italiener: daß Italien groß und geehrt bestände. (Bravo!)  
Alles dies betraf jedoch nur eine momentane Kasernenverlegenheit, in welche ein auch sonst finanziell geübter Staat kommen kann. Die Hauptsache war, zu wissen, wie viel jährlich ausgegeben wurde, wie viel einging. Da stellte sich für 1864 neuerdings ein Defizit von 400 Millionen heraus. Angesichts dieser so trostlosen Summe drang ich in meine Kollegen, überall, wo immer nur möglich, Ersparungen vorzunehmen, und wir hatten den Muth, die Ausgaben für die Armee und die Flotte um 70 Millionen zu vermindern. Ich erhöhte die Steuern auf Salz, Zehel und Getreide, und erhöhte das Brieftporto. Ich führte die neue Grundsteuer und die Steuer auf den beweglichen Besitz (ricchezza mobile) ein — zwei Steuern, die mir auch von Ihnen manchen wenig frommen Wunsch werden auf Haupt gezogen haben.  
Der Redner verbreitete sich nun des weiteren über das Wesen und

die Nothwendigkeit dieser beiden verruchten Steuern, denen er die dritte im Bunde — die verhaßte Maßsteuer — beifügen zu müssen sich offen erklärte. Auf die römische Frage übergehend, fährt derselbe fort: Bei Berührung dieser Frage ist es nöthig, daß ich ein Prinzipienkenntnis voraussetze; denn ich spreche nicht als Privatmann, sondern als Staatsmann. Nun als Deputirter, als Minister muß ich Ihnen erklären, daß ich glaube: die Religion müsse hoch in Ehren gehalten werden, höher als es gegenwärtig gemeinlich der Fall ist. (Beifall.) Ich mache mir keine Illusion über unsere bürgerlichen Gesetze. Nicht die Paragraphen des Strafgesetzbuchs sind es, welche Rechtlichkeit und Sittlichkeit in die Gesellschaft und in den Schoß der Familie bringen. Ein höherer moralischer Kodex, die Religion, ist unentbehrlich. (Gut.) Als Finanzminister, meine Herren, habe ich ganz besonders darauf zu sehen, daß dieser moralische Kodex von dem Volk immer mehr und mehr beachtet und befolgt werde. Ich möchte nicht sein, und muß daher befehlen, daß der gute Name Italiens nicht getrübt hat. Vielleicht haben wir Patrioten selbst einigermassen dazu beigetragen; denn bekämpften wir nicht die früheren Regierungen mit allen möglichen Mitteln? Nun, es ist uns bis jetzt noch nicht recht klar geworden, daß ein Finanzbetrug ein Diebstahl ist wie ein anderer. Zwischen dem Schmuggel, zwischen der falschen Vermögensangabe und dem Diebstahl auf offener Straße ist nur der Unterschied; daß der Eine direkt in die Tasche des Andern greift, während der Andere den Diebstahl schiebt, um den Schaden zu decken, den er durch Contrabande oder falsche Vermögensangabe erlitten hat, zu Gunsten des Betrügers die Hände in die Taschen des Publikums zu stecken. Dem Finanzminister muß somit an der öffentlichen Moral sehr viel gelegen sein, und ist nun ein Land durch und durch katholisch, wie es Italien ist, kündigt es demnach einer Religion, nach welcher jede Schuld gestrichen ist, wenn der Betrüger sein absolvio gesprochen, so muß der Finanzminister darauf sehen, mit den Geldmitteln auf gutem Fuß zu stehen. (Geheul.) Doch Sie werden wissen wollen, wie es sich mit den Begegnissen unterhandlungen verhält?  
Sella erzählt nun in ausführlichem Vortrag die Geschichte dieser frühlichen Unterhandlungen, aus der aber lediglich nichts hervorgeht, was wir nicht schon wüßten. Auf die nächste Zukunft übergehend, fährt er fort: Das erste Gesetz, welches wir dem Parlament vorzulegen beabsichtigen, wird das Gesetz über die Regulirung des Kirchenvermögens und das Gesetz über die Aufhebung der Klöster sein. Wir halten es für unabweislich nöthig, daß das Erträgnis beider, nach Abzug der schuldigen Pensionen, zu jenen Zwecken der Wohltätigkeit und des Unterrichts verwandt werde, zu denen sie bestimmt sind. Namentlich muß das Schicksal so vieler beschiedenen und tugendhaften Geistlichen verbessert werden, welche, selbst nahezu eine Beute des Gloriums, ihren hohen Beruf mit bewundernswürdiger Selbsterläugnung erfüllten. Die Durchführung dieser Gesetze wird uns vortrefflich Rom nicht näher bringen. Sie kennen die Lage, in welcher sich Italien durch die Konvention Rom gegenüber befindet. Im Dezember 1866 haben die Franzosen das sogenannte Patrimonium Petri zu räumen, welches wir uns gegen jeden Angriff von Seiten unseres Territoriums aus sich zu schützen verpflichtet haben. Wir werden unsere Verbindlichkeiten mit scrupulöser Gewissenhaftigkeit erfüllen. Jeder, der es wagen sollte, die Konvention zu verletzen, wird von uns als Rebell angesehen werden. (Sehr gut.) Das Experiment der auf ihre eigene Kraft angewiesenen weltlichen Macht des Papstes muß gemacht werden, ohne daß von unserer Seite auch nur ein Schatten von Gewaltthat statthätte. Die römische Frage ist auch keine Frage, die mit Gewalt zu lösen ist, und Italien weiß dies. Italien will Europa,

will der Welt beweisen, daß es sein nationales Programm zu erfüllen und zugleich dem Oberhaupt der Christenheit Gastfreundschaft zu gewähren weiß. (Sehr gut.)

Noch bleibt die venezianische Frage zu erwähnen. Auch diese Frage ist für mich eine Finanzfrage. Sie kann durch Waffengewalt gelöst werden und durch Verträge; einen dritten Ausweg kenne ich nicht. Den Weg der Waffen allein zu gehen, dazu bedarf es ungeheurer Summen und eines sehr großen Credits, um diese Summen zu finden — beide haben wir nicht. Allianzen zum Kriegsführen sind lästig; außerdem findet man sie nur, wenn man mit Geld und Mannschaften gut beschlagen ist. Werden wir angegriffen, so werden wir zeigen, was ein Volk vermag, dessen Land, Heimath und Familien Gefahr laufen, die Beute des Fremden zu werden. Ein Angriffskrieg Venedigs halber kann erst stattfinden, wenn uns große und weitreichende Geldmittel zu Gebote stehen. Doch die venezianische Frage auf dem Wege der Unterhandlungen gelöst werden könne, schien noch vor wenigen Jahren ein Traum. Heute läßt sich nicht läugnen, daß die öffentliche Meinung in dieser Beziehung in Deutschland und in Wien selbst große Fortschritte gemacht hat. Wir haben, daß dieser Tage ein hervorragender Staatsmann, den man einen Führer der liberalen Partei nennen könnte, ein Werkchen veröffentlicht, in welchem er nachweist, daß die Hauptschwäche Oesterreichs in dem Besitz von Venedig liegt, welches nun einmal um seinen Preis Oesterreichisch sein will. Aber um eine Uebereinkunft durchzuführen, sind ebenfalls die entsprechenden Mittel notwendig, und thut es vor Allem noch, daß der Kredit des Königreichs Italien über jeden Zweifel erhaben sei. Ist nur einmal der Glaube auf die finanzielle Zukunft Italiens ein unerschütterlicher geworden, so ist auch der Tag unseres Einzugs in die Lagunenstadt nicht mehr fern.

## Vermischte Nachrichten.

— **Kendeburg (R. W.)** Es sind den Schleswig-holsteinischen Kanal im Jahr 1865 bis Ende Oktober passirt 3492 Schiffe, wovon 2900 beladen und 592 geballastet waren. Im Monat Oktober betrug die Kanalbesetzung 467 Schiffe; davon gingen von Westen nach Osten, zwischen fremden Orten 82, zwischen fremden und inländischen Orten 60, und zwischen inländischen Orten 167, zusammen 209 Schiffe; von Osten nach Westen, zwischen fremden Orten 84, zwischen fremden und inländischen Orten 50, und zwischen inländischen Orten 94, zusammen 228 Schiffe. Von den 467 Schiffe waren 393 beladen und 74 leer und geballastet. Der Nationalität nach vertheilten sich die Schiffe folgendermaßen: 299 schleswig-holsteinische, 7 hamburger, 64 hannoversche, 41 holländische, 4 oldenburgische, 5 schwedische, 16 preussische, 31 dänische.

— Vor mehreren Tagen erschoss sich in London der 32 Jahre alte ungarische Baron Nicholas Erdödy de Söbbsáza, ehemals Leutnant in der ungarischen Armee. Er hatte sich in sehr bedrängten Verhältnissen befunden. Man fand in seiner Wohnung Briefe aus dem auswärtigen Amt, aus dem Palais des Bringen von Wales und anderer hochstehenden Personen, an die er sich um Vorläufe gewandt hatte, und die ihm ablehnend antworteten. In einem seiner Briefe sprach er davon, daß er in einem Oesterreichischen Kerker geschmachtet habe. Als Opfer des Patriotismus wurde er von seinen hier lebenden Landsleuten nicht angesehen. Die Leichenschau erkannte auf Selbstmord, begangen im Zustande geistiger Krankheit, d. h. sie gestattete dem Verstorbenen ein christliches Begräbniß.

## Verantwortlicher Redacteur:

Dr. F. Herm. Rosenlein.

## Antündigung.

B. 5.543. Baldangelloch.  
Donnerstag den 23. Novbr. l. J.  
Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Waldangelloch, in Folge richterlicher Verfügung, werden die Eigenheiten des Sietmachers Konrad Walbel von da, bestehend in

der Hälfte eines einständigen Wohnhauses, Scheuer und Stallung, nebst circa 44/100 Ruthen Haus- und Hofgarten, templa. Tax. . . . . 450 fl.  
1 Viertel 89 Ruthen Acker im Demberg. . . . 170 fl.  
Tax. . . . . Summa 620 fl.

welche in der Versteigerung am Heutigen wegen ungenügenden Gebots den Zuschlag nicht erhalten haben, nochmals öffentlich versteigert und um das sich ergebende höchste Gebot einbringlich zu geschlagen, wenn solches auch unter dem Schätzungspreis bleiben würde. Hieron erhält der ortsadwobende Schulden, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, auf diesem Wege Nachricht. Einsteheim, den 6. November 1865.  
Der Vollstreckungsbeamte:  
Reuer.

B. 440. Nr. 560. Dittenhöfen. (Holsversteigerung.) Aus Domänenwaldungen vertheilgen wir gegen Baarzahlung oder sichere, halbährige, unverzinsliche Borgfrist:  
1) Aus dem Distrikt I. Abth. 2 hinterer Kriesshöfswald,  
Freitag den 17. d. M.,  
Morgens 1/2 10 Uhr,  
im Gasthaus zum Erbringen im Unterwasser:  
7 Buchen, 16 Ahorn-Nußböhmlöcher, 370 Nadel-Egölze, 83 1/2 Rftr. Buchen, 6 Rftr. Nadel-Schneibolz, 14 1/2 Rftr. Buchen, 2 Rftr. Nadel-Prügel, 18 1/2 Rftr. Buchen, 8 1/2 Rftr. Nadel-Klobholz, 1950 Stück gemischte Weiden und 7 Loose Schlagraum.  
2) Aus dem Distrikt I. Abth. 26 Sulzbacherwald,  
Samstag den 18. d. M.,  
Morgens 1/2 10 Uhr,  
im Badwirthshaus in Sulzbach:  
3 Nadel-Baumstämme, 2 Eichen, 6 Eichen, 5 Ahorn, 9 Buchen-Nußböhmlöcher, 176 Nadel-Egölze, 25 Nadel-Baumstämme, 106 1/2 Rftr. Buchen-Schneibolz, 35 1/2 Rftr. Buchen, 2 1/2 Rftr. gemischte Prügel, 56 1/2 Rftr. Buchen, 7 Rftr. Nadel-Klobholz, 2850 Stück gemischte Weiden und 5 Loose Schlagraum.  
Dittenhöfen, am 9. November 1865.  
Groß- u. Besitztsherr:  
Werner.

B. 392. Nr. 2530. Strafkammer. Freiburg. (Aufforderung.) In Anklagesachen gegen Karl Fischer von Gieshellen, wegen leichtsinniger Abhandlungsschuldigkeit, wird Tagsfahrt zur freisgerichtlichen Hauptverhandlung auf  
Mittwoch den 20. Dezember d. J.,  
Morgens 8 Uhr,  
anberaumt. Dies wird dem abwesenden Angeklagten mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich vierzehn Tage vor obiger Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsgericht, dem großh. Amtsgericht Emmendingen, zu stellen.  
Freiburg, den 31. Oktober 1865.  
Groß- Kreis- und Hofgericht.  
Der Vorsteher:  
Sildebrandt.

B. 394. Nr. 2745. Prärrsch. (Vorladung.) Die Ehefrau des Steinbrechers Simon Ranx, Ehehelbe, geb. Maier, von Ingolingen hat durch Rechtsanwalt Straub von Freiburg gegen ihren Ehemann unterm 2. d. M. eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Hierauf ist Ladung verfügt und Tagsfahrt zur mündlichen Verhandlung anberaumt auf  
Donnerstag den 11. Jan. l. J., Vorm. 9 Uhr.  
Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Prärrsch, den 2. November 1865. Groß- u. Hofgericht. Civil-Kammer. R. v. Stoesser. Waag.

B. 418. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Auf die Vermögensabsonderungsclage der Ehefrau des Jakob Josef, Katharina, geb. Siegert, in Dretten gegen ihren Ehemann wurde unterm Heutigen erkannt:  
Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.  
Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger getraht.  
Karlsruhe, den 26. Dtober 1865.  
Groß- Kreis- und Hofgericht,  
II. Civilkammer.  
Reiner.

B. 419. Karlsruhe. (Oeffentliche Vorladung.) Die Ehefrau des Wäders Moriz Baer von Weingarten hat gegen diesen ihren Ehemann durch Herrn Anwalt Kassel eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben lassen, welche darauf geführt wird, daß Klägerin in ihre Ehe mit dem Beklagten im Jahr 1868 ein theils in baarem Gelde, theils in einer Aussteuer bestehendes Vermögen von 3300 fl. eingebracht und überdies im Jahr 1861 von ihrer Mutter

112 fl. ererbt habe, daß dieses Vermögen gefährdet sei, daß der Beklagte im August d. J. mit Hinterlassung vieler Schulden sich von Haus entfernt habe, und das rüdeglöse Vermögen zur Deckung der klägerischen Forderungen zur Verfügung der Schulden, wovon seit der Entweichung des Beklagten bereits 1300 fl. eingeklagt worden, nicht hinreicht.  
Zur Verhandlung über diese Klage ist Tagsfahrt auf  
Samstag den 30. Dezember d. J.,  
Vormittags 9 Uhr,  
beginnende öffentliche Gerichtsverhandlung anberaumt, und wird nun der Beklagte aufgefordert, in dieser Tagsfahrt mit einem unverweilt zu bestellenden Anwalt zu erscheinen oder durch einen solchen sich vertreten zu lassen, widrigenfalls nach Anruf der Sache auf Antrag des Gegners die Klagebestandsachen als zugestanden angenommen und etwaige Einreden ausgeschlossen werden.  
Hiervon werden der fällige Beklagte sowohl als auch dessen Gläubiger in Kenntnis gesetzt und dabei der Erstere angewiesen, spätestens bis zur Tagsfahrt einen im Inland wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller für ihn bestimmten Einbringungen zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse ihm lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel würden eröffnet werden.  
Karlsruhe, den 4. November 1865.  
Groß- Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer.  
Sachs.

B. 422. Nr. 4017. Offenburger. (Ladung.) In Sachen der Theresia Palmer, ledig, in Durbach, des Johann Florian und Sebastian Vott, daselbst, des Letztern für sich und als Vormund der minderjährigen Kinder der verstorbenen Katharina Palmer, Ehefrau des Josef Roth in Neudorf, als: Franziska, Katharina, Helena, Maria Anna Roth von dort, des Georg Palmer in Cincinnal und der Cecilia Roth, Ehefrau des Leopold Bollmer in Durbach, gegen Christian und Anton Müller in Durbach, Wendelin Müller in Neudorf, die Kresgenia Müller in Durbach, minderjährig und unter Vormundschaft ihres Vaters Heinrich Müller dortselbst, und gegen Heinrich Benz von dort, Erbteilhaber betreffend, hat Rechtsanwalt v. Federer die folgende Klage erhoben:  
Die Magdalena Kiefer von Durbach sei zuerst mit Jgnaz Palmer, Johann seit 1805 mit Georg Benz verheiratet gewesen; nachkommen erster Ehe seien die Kläger, von denen Theresia Palmer eine Tochter, die Uebrigten

Enkel des Jgnaz Palmer seien; die Beklagten seien die Nachkommen zweiter Ehe, und zwar Heinrich Benz, ein Sohn, die Uebrigten Enkel des Georg Benz. Letzterer habe in seinem Ehevertrag mit der Wittwe Palmer bestimmt, daß er den vier Kindern erster Ehe als Vater einkomme, und daß dasjenige Vermögen, welches über seinen Vorbehalt von 1100 fl. und dem Voraus der Palmer'schen Kinder nach dem Tode eines der Ehegatten vorhanden wäre, unter sämtliche Kinder beider Ehen gleichtheilig vertheilt werden solle. Nachdem im Jahr 1831 die Frau des Georg Benz gestorben, ohne daß eine Theilung vorgenommen wurde, habe derselbe unterm 18. Januar 1833 das vorhandene Vermögen, unter Vorbehalt eines Nothpennungs von 1000 fl. und von Fahrnissen, im Werthe von 597 fl. 10 fr., seinen Kindern und Erbteilhabern übergeben, und bestimmt, daß derselbe sein nachgelassenes Vermögen unter sämtliche Kinder erster und zweiter Ehe gleich getheilt werde. Die Beklagten wollten nun, nachdem Georg Benz im Jahr 1850 gestorben, das im Jahr 1805 vereinbarte Einkunftsverhältnis nicht anerkennen, weshalb beantragt werde, dieselben für schuldig zu erklären, die Theilung des Vermögens des Georg Benz und der daraus bisher erwachsenen Zinsen in der Art geschehen zu lassen, daß auf jedes Kind des Jgnaz Palmer und des Georg Benz ein gleicher Theil falle.

Es wird nun Tagsfahrt zum Verjurche eines Vergleiches auf  
Donnerstag den 14. Dezember d. J.,  
Vorm. 1/2 9 Uhr,  
anberaumt, und werden hiezu sämtliche Kläger und Beklagten, beziehungsweise ihre Vormünder, geladen, und wird dieses dem mit Staatsurlaubnis nach Amerika ausgewanderten Heinrich Benz von Durbach, dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß er im Falle des Nichtaufkommens eines Vergleiches einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.  
Offenburger, den 28. Dtober 1865.  
Groß- Kreis- und Hofgericht. Civilkammer.  
I. Senat.  
Faller. Schlehner.

3.a.393. Nr. 3948. Offenburg. (Urtheil.)  
In Sachen der Ehefrau des Friedrich Wobrer, Theresia, geb. Kaif, von Eabr, Kl., gegen ihren Ehemann Friedrich Wobrer von da, Verfl., Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil zu Recht erkannt: Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. R. R. W.  
Dies wird damit zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.  
Offenburg, den 25. October 1865.  
Groß. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer, II. Senat.  
v. Rotted. Schlichter.

3.a.534. Nr. 9578. Bahl. (Aufforderung.)  
Stefan Wolf Eheleute von Eifenhal (Müllersbach) beabsichtigen ihr Vermögen zu übergeben. Sie besitzen seit 20 Jahren aus der Erbschaft der Severin Selter folgende Liegenschaften:  
In Eifenhaler Gemartung:  
1) 2 Viertel Ratten am Runge, neben sich selbst und Böhlin Fröhlich;  
2) 10 Ruthen Reben im Eifenloch, neben Anton Wolf und Valentin Graf;  
3) 10 Ruthen Reben im Vogelsfang, neben Gabriel Mayer und Mathias Hegler;  
4) 20 Ruthen Reben im Vogelsfang, neben sich selbst und Georg Mayer;  
5) 15 Ruthen Reben im Hungerbofch, neben Franz Wollmer und Adolf Belter;  
6) 10 Ruthen Acker im Hungerbofch, neben Franz Lambrecht und Franz Mayer;  
7) 25 Ruthen Reben im Sa, neben Gregor Harbrecht und Josef Lorenz Wittwe;  
8) 20 Ruthen Acker in der Kirchbach, neben Gabriel Oster und Anton Mayer.  
In Bimbucher Gemartung:  
9) 2 Viertel Maltzen im Eitel, neben Nepomut Feßl und Wilhelm Dreßel.  
Der Rechtsübergang wurde nicht in das Grundbuch eingetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an den genannten Gütern uneingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, auf Antrag des Stefan Wolf aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältnis zu einem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger verloren gehen.  
Bahl, den 6. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Gehrodt.

3.a.522. Nr. 5793. Gengenbach. (Aufforderung.)  
Der St. Michaels-Kapellen-Fond zu Unterharmersbach besitzt zufolge seines Aufforderungsgesuches seit undenklichen Zeiten ein etwa 2 Ecker großes Wiesefeld bei der Kapelle zu Kirchbach, östlich und südlich an Rübler Josef Dreig, westlich an Benedikt Dreig und den Kirchbach, und nördlich an die Thalstraße grenzend. Wegen Mangels von Erwerbsurkunden verweigert der Gemeinderath die Gewährung.  
Auf Antrag des Besitzers werden alle diejenigen, welche an diesem Grundstück — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche Rechte

binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie für die Aufsehernden, aber nicht Erbscheinenden, im Verhältnis zu dem neuen Erwerber oder Unterpfandgläubiger verloren gehen.  
Gengenbach, den 7. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Pfeiffer.

3.a.546. Nr. 17277. Mannheim. (Aufforderung.)  
Der groß. Domänenfiskus besitzt auf hiesiger Gemartung den sog. alten Judthausgarten mit anstößendem Wassergraben, im Flächeninhalt von 9 Morgen 2 Viertel und 42 Ruthen, welcher von der Straße nach Heidelberg und von dem dem Ignaz Köhler, Karl Fink, F. Selzer und W. Beyer, Valentin Schmitt und C. A. Herdogen, Minrath Wittwe, J. Ballenberg und Selbach, P. Saam, ferner Kunstgärtner J. B. Weiß, und endlich den Fabrikanten Kemmer u. Pfeiffer gehörigen Liegenschaften begrenzt wird.  
Dieses Grundstück ist im Grundbuch der Stadt Mannheim nicht eingetragen. Auf Antrag des groß. Domänenfiskus werden alle diejenigen, welche an diese Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 8 Wochen bei Vermeidung des Rechtsnachtheils geltend zu machen, daß für die Aufsehernden, aber nicht Erbscheinenden, im Verhältnis zu dem Besitzer die lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren gehen.  
Mannheim, den 3. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Siegel.

3.a.544. Nr. 8815. Schwepingen. (Verladung.)  
Der Erben der Ehefrau des Johann Kötter von Ostersheim, und zwar:  
I. Die Abkömmlinge deren verlebten Bruders Jakob Pfister, und zwar:  
1) Sibylla Pfister, Ehefrau des Thomas Büßler, Bürger und Landwirth in Ostersheim, und deren genannter Ehemann;  
2) Josef Pfister, Bürger und Landwirth von Ostersheim;  
3) Katharina Pfister, Ehefrau des Ludwig Müller, Bürgers und Landwirths von hier, und deren genannter Ehemann.  
II. Die Abkömmlinge der Anna Maria Pfister, gewesene Ehefrau des Christian Frei von Ostersheim, und zwar:  
1) Peter Frei von Ostersheim und dessen Kinder:  
a) Johann Frei, Bürger und Schuhmacher von Ostersheim;  
b) Sebastian Frei, Bürger und Cigarrenfabrikant von Ostersheim.  
2) Die Kinder des verlebten Stefan Frei von Ostersheim, und zwar:  
a) Georg Frei, Bürger und Tagelöhner von Ostersheim;  
b) Peter Frei, Bürger und Tagelöhner von Ostersheim.

c) Heinrich Frei, Bürger und Waldbüter von Ostersheim;  
d) Anna Maria Frei, ledig, von Ostersheim, volljährig;  
e) Katharina Frei, ledig und volljährig, von Ostersheim;  
3) Christoph Frei, Bürger und Weber von Ostersheim;  
4) die Kinder der verlebten Elisabeth Frei, gewesene Ehefrau des Georg Kurz von Ostersheim, und zwar:  
a) Peter Kurz, ledig und volljähriger Tagelöhner von Ostersheim;  
b) Katharina Kurz, Ehefrau des Johann Feßl von Amerika;  
c) Stefan Kurz, Bürger und Landwirth von Ostersheim;  
d) Kaspar Kurz, Tagelöhner von Ostersheim gegen Philipp Kurz, Christoph Kurz und Anna Maria Kurz von Ostersheim, z. B. an unbekanntem Ort abwendend.  
Erbschaft betr.

Die Kläger haben anber vorgetragen:  
Am 9. April 1864 sei die Ehefrau des Johann Kötter mit Hinterlassung der im Nachbenannten Kläger und Beklagten als Erben gestorben. In ihrem Nachlasse hätten sich folgende Liegenschaften befunden:  
1) 21/100 Acker Acker in der 42. Gemartung im Zugmantel, neben Georg Philipp Seitz und Josef Werf, tar. 75 fl.  
2) 22/100 Acker, oder 59 Acker 75 Fuß in der 8. Gemartung, die breiten Wägen, neben Philipp Kasper und Johann Schindler, tar. 75 fl.  
3) 1 Viertel 20 Acker, Acker, oder 1 Viertel 37 Acker, 23 Fuß in der 100. Gemartung auf dem Kothwald, neben Martin Walter und Konrad Weber, tar. 50 fl.  
4) 1 Viertel Acker, oder 1 Viertel 4 Acker, 32 Fuß bad. Maß im Saub, 98. Gemartung, neben Peter Bieser und Heinrich Jacobi, tar. 30 fl.  
die im Stück füglich nicht theilbar seien, weshalb beantragt werde, diese Liegenschaften der Theilung wegen öffentlich zu versteigern.  
Zur Verhandlung auf diese Klage ist Tagsfahrt anberaumt auf

Samsstag den 9. Dezember l. J., Vorm. 10 Uhr,  
wogu die Beklagten Philipp Kurz, Christoph Kurz und Anna Maria Kurz mit dem Androben vorgeladen werden, daß im Fall ihres Ausbleibens der tatsächliche Klagevertrag für zugestanden und jede Einrede für veräußert erklärt würde.  
Zugleich erhalten die drei Beklagten die Auflage, spätestens bis zu obiger Tagsfahrt einen im Inland wohnenden Gewaltthäter zum Empfang aller Dekrete und Urtheile aufzustellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz zustellen sind, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung der Eröffnung an die Beklagten lediglich an die Gerichtsstelle angeschlagen würden.  
Schwepingen, den 13. September 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Diez.

3.a.524. Nr. 12703. Donaueschingen. (Verfälschungserkenntnis.)  
Eisenbahn-Unternehmer L. Krafft in Donaueschingen gegen unbekannt Dritte.  
Aufforderung zur Klage.  
Werden die Rechte Dritter auf das in unserm Ausschreiben vom 9. August d. J. bezeichnete Grundstück hiermit für erloschen erklärt.  
Donaueschingen, den 6. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Hert.

3.a.547. Nr. 6886. Neckarbischofsheim. (Schuldenliquidation.)  
Gegen die Verlassenschaft des Schneiders Karl Köhler von Neckarbischofsheim haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagsfahrt auf  
Donnerstag den 23. November, Vormittags 9 Uhr,  
angeordnet; es werden um alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an diese Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.  
Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der Tagsfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauswählungs- und Vorge- und Nachlassvergleichs versucht werden sollen, mit dem Besatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauswählungs- und Richterscheidens als der Mehrheit der Erscheinenden betretend angesehen werden.  
Ausländische Gläubiger haben bis zur Tagsfahrt einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter namhaft zu machen für den Empfang aller Einbindungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in dem wirklichem Wohnsitz derselben geschehen sollen, widrigenfalls die beställigen Verfügungen mit Wirkung der Einbindung an die hiesige Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise demjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.  
Neckarbischofsheim, den 31. October 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Donnun.

3.a.558. Nr. 22638. Forzheim. (Ausschlagserkenntnis.)  
In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Schuhmachermeisters Franz Häfner von hier, Forderung und Vorzugsrecht betr.  
Werden anber alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagsfahrt ihre Forderungen nicht geltend gemacht haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
R. R. W.  
Forzheim, den 2. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Gemeiner.

3.a.562. Nr. 26263. Freiburg. (Ausschlagserkenntnis.)  
Die Gant gegen Gerber Robert Bouisson von Freiburg betr.  
Alle diejenigen, welche in der Gant gegen Gerber Robert Bouisson von Freiburg bis heute ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse hienit ausgeschlossen.  
Freiburg, den 6. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Diez.

3.a.688. Nr. 10766. Breisach. (Bekanntmachung.)  
D. J. 81 wurde heute zum Firmenregister eingetragen die Firma: Barbara Kunzer in Wasenweiler. Inhaberin derselben ist Barbara, geb. Kunzer, Ehefrau des Hauptleutnants Johann Frei von Wasenweiler, welcher sie zum Handelsbetriebe ermächtigt hat. Nach dem unter den beiden oben genannten Personen am 31. Mai 1866 zu Herbolzheim errichteten Ehevertrag ist als Norm der Gütergemeinschaft festgesetzt, daß alles vorhandene Vermögen, welches die Brautleute in die Ehe einbringen oder während derselben noch erwerben oder geschenkt erhalten, für Eigenschaft erklärt und dieser gleichgestellt wird, und daß von dem vorhandenen Vermögen jeder Theil gleich die Summe von 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft.  
Breisach, den 8. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Gemeiner.

3.a.689. Nr. 9875. Kenzingen. (Bekanntmachung.)  
Wittve Philippine Schindler, geborne Berhle, von Herbolzheim ist Inhaberin der Firma Arnold Schindler als Rechtsfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes Arnold Schindler geworden; was heute zum Firmenregister unter D. J. 48 eingetragen wurde.  
Kenzingen, den 7. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Jungmann.

3.a.691. Nr. 6834. Philippsburg. (Bekanntmachung.)  
In das Firmenregister wurde unterm heutigen unter D. J. 38 Hermann Böb, Handelsmann daber, eingetragen. Inhaber der Firma: Hermann Böb von hier.  
Ehevertrag d. d. Bahl, den 23. October 1865, mit Karolina Mayer von Bahl, wonach jeder Theil 25 fl. in die Gütergemeinschaft einbringt und alles übrige Vermögen davon ausgeschlossen wird.  
Philippsburg, den 8. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Himmelpach.

3.a.534. Nr. 6378. Oberkirch. (Vertheilung.)  
Die laubstimmte Ehefrau Huber von Oberkirch wurde unter Reichthum gelöst, und Josef Huber von Oberkirch als Reichthum ernannt, ohne dessen Mitwirkung sei keine der 25. S. 499 genannten Rechtsgeschäfte vornehmen kann.  
Oberkirch, den 7. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Winter.

3.a.535. Nr. 6396. Oberkirch. (Mundtochterklärung.)  
Valentin Kasper von Um wurde wegen Beschränkung im 1. Grad mündtochter erklärt; was unter Hinzufügung auf 2. S. 513 vorläufig bekannt gemacht wird.  
Oberkirch, den 8. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Winter.

3.a.477. Nr. 10288. Sinsheim. (Verlassenschaftserklärung.)  
Da Georg Laule von Sinsheim der Aufforderung groß. Bezirksamts daber vom 11. Juni 1864, Nr. 6346, keine Folge geleistet hat, wird derselbe für verstorben erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Sicherstellung in fürsorglichen Besitz gegeben.  
Sinsheim, den 3. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Braun.

3.a.525. Nr. 26281. Freiburg. (Verkauf.)  
Die Friederica Frederica, geb. Klaiber, Wittve des Bahmeisters Karl Theodor Frederica daber, sucht um Einsetzung in die Gant der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes nach. Dem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.  
Freiburg, den 7. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Diez.

3.a.514. Nr. 6830. Gerlachshausen. (Verlassenschaftserklärung.)  
Auf die Aufforderung vom 24. August d. J. wurde keine Einsprache erhoben, weshalb Franz Derr's Wittve von Gerlachshausen in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Mannes hienit eingewiesen wird.  
Gerlachshausen, den 5. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Schwab.

3.a.539. Nr. 9772. Kenzingen. (Verlassenschaftserklärung.)  
Nachdem in Folge der beiseitigen öffentlichen Aufforderung vom 25. September l. J. Nr. 8563, keine Einsprache erfolgt ist, wird Anna Maria, geborne Eiw, Wittve des Tagelöhners Sebastian Spörin zu Weidweil, hienit in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres genannten Ehemannes eingewiesen.  
Kenzingen, den 8. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Jungmann.

den dieselben zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie innerhalb drei Monaten nicht erscheinen, die Erbschaft Denen wird zugetheilt werden, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Herbolzheim, den 6. November 1865.  
Der groß. bad. Notar  
Wolffstriegele.

3.a.472. Freiburg. (Erbschaft.)  
Dominik Wieser von Eppingen ist durch den Tod seiner Schwester, der Nikolaus Hettler's Ehefrau, Elisabeth, geb. Wieser, zur Erbschaft berufen. Da nun der Aufenthalt des Dominik Wieser, welcher vor mehreren Jahren nach Nordamerika abgereist ist, unbekannt ist, so wird derselbe zur Erbtheilung mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Fall seines Nichterscheins die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewendet werden, welchen sie zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Freiburg, den 4. November 1865.  
Groß. Notar  
Roman.

3.a.478. Ziegenhald. (Erbschaft.)  
Beronika Schneider von Ziegenhald, welche nach Amerika ausgewandert ist, sich dort verheiratet haben soll, und deren Aufenthalt seit 5 Jahren unbekannt ist, ist zur Erbschaft ihres Vaters Gregor Schneider, Maurer in Ziegenhald, berufen.  
Dieselbe oder deren Erben werden hienit aufgefordert, ihre Erbschaft innerhalb 3 Monaten hier geltend zu machen, andernfalls deren Erbtheil lediglich Denen zugewendet würde, welchen er zustime, wenn sie die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls kinderlos verstorben gewesen wäre.  
Ziegenhald, den 31. October 1865.  
Groß. Notar  
Sauer.

3.a.552. Nr. 10529. Bruch. (Bekanntmachung.)  
Die Konstitution pro 1866 betr.  
Die Aushebung der Akten der pro 1866 pflichtigen Mannschaft findet  
Montag den 11. Dezember d. J., früh 9 Uhr,  
im großen Saale des Gasthauses zum Hirschen daber statt; was mit den Anfügigen zur Kenntniss gebracht wird, daß unvorsam Ausbleibende als Defraktäre behandelt werden.  
Bruch, den 27. October 1865.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
v. Freen.

3.a.504. Nr. 8284. Eßlingen. (Aufforderung.)  
Jakob Mayer von Maß, Soldat im groß. babilien 5. Infanterieregiment, welcher sich heimlich von Maß entfernt hat, wird zur Rückkehr hienit 2 Wochen mit dem Androben aufgefordert, daß nach Umfluß dieser Frist die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion werde beantragt werden. Gleichzeitig wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt.  
Eßlingen, den 7. November 1865.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Ruh.

3.a.513. Nr. 14639. Sinsheim. (Fahndungsurkunde.)  
Die Abwesenheit des Soldaten Jakob Ludwig Stehle von Waldangelloch betr.  
Wir nehmen unter Ausdrehen vom 28. v. Mts., Nr. 13,886, zurid.  
Sinsheim, den 8. November 1865.  
Groß. bad. Bezirksamt.  
Sibemann.

3.a.361. Nr. 3482. Mosbach. (Urtheil.)  
J. U. E. gegen Joseph Böser von Hemsbach, wegen Diebstahls, wird auf gefällige Verhandlungen zu Recht erkannt:  
Joseph Böser von Hemsbach sei der Entwendung zweier vollener Pferdebeden, im Werth von 7 fl., zum Nachtheil des Müllers J. Michael Weiskopf von Hemsbach; ferner der Entwendung zweier vollener Pferdepeppiche, eines leinernen Pferdepeppichs, eines Paars Hosen, zusammen im Werth von 12 fl. 15 kr., zum Nachtheil des Peter Orth von Hemsbach; eines Schawls, im Werth von 1 fl. 24 kr., zum Nachtheil des Burkhardt Hegler, Knecht bei Sebastian Wohlfarth, verübt durch Einfliegen und Einbrechen; endlich der Entwendung eines Paars Stiefel, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Philipp Wählschlag, und damit des theilweise mit Einbrechen und Einfliegen erwichenen gemeinen Diebstahls in fortgesetzter That und des Rückfalls in dießes Verbrechen schuldig zu erklären, und deshalb zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe von sechs Monaten, gestrichelt durch Tage Hungerkost und vier Tage Dunkelzelle, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.  
R. R. W.  
Dieses wird dem abwesenden Angeklagten hienit eröffnet.  
Mosbach, den 26. October 1865.  
Groß. Kreisgericht, als Strafkammer des groß. Kreis- und Hofgerichts Mannheim.  
Serger.

3.a.517. Nr. 10360. Sinsheim. (Urtheil.)  
J. U. E.  
Grenadier Friedrich Wipf von Waldangelloch, wegen Desertion,  
wird zu Recht erkannt:  
Grenadier Friedrich Wipf von Waldangelloch sei des Bergehens der Desertion schuldig zu erklären und deshalb — vorbehaltlich seiner persönlichen Befreiung im Vertheilungsalter — unter Verklüftung in die Kosten des Strafverfahrens in eine Gefängnisstrafe von 1200 fl. zu verurtheilen.  
R. R. W.  
Dieses Urtheil wird dem schätzigen Angeklagten hienit eröffnet.  
Sinsheim, den 6. November 1865.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Braun.